

# Wesentliche Änderungen durch den Unionszollkodex

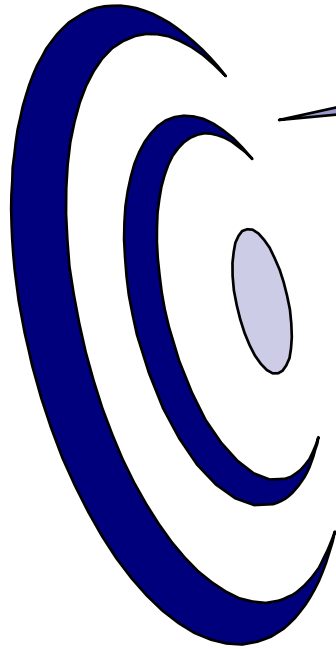


**STEUERBERATERIN / DIPL.-FINANZWIRTIN  
SANDRA FISCHER**

# Der neue Unionszollkodex

- Umfassendste Reform des Zollrechts seit 1992
- Vollständige Überarbeitung statt Anpassung des bestehenden Rechts
- Vorläufer war der Modernisierte Zollkodex (MZK), der 2008 in Kraft trat
- Motive für die Rechtsänderung:
  - Veränderung der rechtlichen Strukturen
  - Geänderte wirtschaftliche Realität
  - Weiterentwicklung der Rolle des Zolls

# Ziele des Unionszollkodex (UZK)



- Reduzierung und Vereinfachung der Zollverfahren sowie einheitliche Rechtsanwendung
- Standardisierung und Beschleunigung von internen Zollprozessen sowie Verringerung von Kosten
- Reduzierung der Abfertigungszeiten und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Firmen
- Vorteile für AEO-Inhaber
- Elektronische Kommunikation als Standard sowie Interoperabilität der EU-Zollsysteme

Aber auch: **Erhöhung der Sicherheit** (umfangreichere Kontrollmöglichkeiten, Sicherung der Lieferkette, höhere Kontrolldichte bei riskanten Warengruppen,..)

# Rechtsgrundlagen im Zollrecht

## UZK (VO(EU) 952/2013)

UZK-DA  
VO (EU)  
2015/2446

Ergänzung  
nichtwesentlicher  
Bestandteile durch  
KOM

UZK-IA  
VO (EU)  
2015/2447

Zur Sicherstellung  
der einheitlichen  
Durchführung der  
Basisrechtsakts  
durch KOM

UZK-TDA  
VO (EU)  
2016/341

Übergangsrechts-  
akt für phasenweise  
Umsetzung auf der  
Grundlage von IT  
bis 31.12.2020

Guidelines  
Guidances

Weiteres EU-Recht: Zolltarif, Zoll-Befreiungsverordnung, Fristen-VO,..

Nationales Recht, z.B. Zollverwaltungsgesetz oder Zollverordnung

# Grundzüge der Modernisierung

- Elektronischer Datenaustausch
- Erweiterung der Vorteile des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
- Vorabanmeldepflichten (summarische Eingangs-/ Ausgangsanmeldung bei Ein- und Ausfuhr)
- EU-weite Risikoanalyse
- Zusammenlegung und Vereinfachung der Zollverfahren
- Straffung des Zollschuldrechts
- Zentrale Zollabwicklung
- Stärkung des Prinzips der „Einzigigen Bewilligung“
- Eigenkontrolle

# Bereiche mit lediglich geringen Änderungen

- Zolltarifrecht
- Präferenzrecht
- Zollwertrecht
- Versandverfahren (Unionsversandverfahren)
- Überlassung zum freien Verkehr
- Befreiung von den Einfuhrabgaben (nach Zollbefreiungsverordnung)

# Teil 1- Allgemeine Vorschriften (1/4)

- Unionszollgebiet ist das Gebiet der 28 EU-Mitgliedstaaten
- **Elektronischer Datenaustausch als Standard**
- Registrierung mit EORI-Nummer
- **Einholung von unverbindlichen Informationen von der Zollbehörde**
- Vertretung
  - Direkt oder indirekte Vertretung
  - Gemeinsame Schuldnerschaft bei indirekter Vertretung
  - Vertreter muss ansässig sein
  - **Vertretung in anderen EU-Mitgliedstaaten bei Erfüllung der AEO-Kriterien**
  - Vertretungsmacht muss nachgewiesen werden

# Teil 1- Allgemeine Vorschriften (2/4)

## *AEO-Voraussetzungen:*

- **Zoll- und steuerliche Zuverlässigkeit**
- Keine schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit
- Nachgewiesene, fiktive Zahlungsfähigkeit
- **Praktische und berufliche Befähigung**
- Fiktive Sicherheitsstandards

## *AEO-Vorteile:*

- Keine erneute Prüfung der Bewilligungskriterien
- Weniger häufige Prüfung von Waren und Unterlagen
- **Vereinfachungen knüpfen an AEO-Kriterien an (z.B. zentrale Zollabwicklung, Gestellungsbefreiung bei Anschreibung in der Buchführung, Eigenkontrolle)**
- **Reduzierung der Sicherheitsleistung**



# Teil 1- Allgemeine Vorschriften (3/4 )

- Vorprüfung innerhalb von 30 Tagen, Bearbeitungsfrist max. 120 Tage
- Rechtliches Gehör bei belastenden Verwaltungsakten
- Verbindliche Zolllarif- und Ursprungsauskunft für beide Seiten verbindlich, Gültigkeit 3 Jahre
- Änderung des Sanktionsrechts:
  - Nicht mehr durch Entstehung der Zollschuld
  - Zwei Arten von Sanktionen:
    - Widerruf, Aussetzung oder Änderung der Bewilligung
    - Finanzielle Belastungen, z.B. Ordnungswidrigkeitenverfahren

# Teil 1- Allgemeine Vorschriften (4/4)

- Rechtsbehelfsverfahren
- **Warenkontrollen über einzige Anlaufstelle (one-stop-shop)**
- Zollkontrollen grds. gebührenfrei (Ausnahme: außerhalb der Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als der zuständigen Zollstelle, Entnahme und Analyse von Muster/Proben, außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen)

# Teil 3 - Zollschuld und Sicherheitsleistung (1/4)

- **Zollschuldner bei der Einfuhr (Regelfall):**
  - Anmelder
  - Indirekter Vertreter
  - **Datenlieferant**
- **Zollschuldentstehung bei Verstößen:**
  - **Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Verbringen von Nicht-Unionsgütern, Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung und sonstige Pflichtverstöße- aber Heilung möglich**
- **Zollschuldner bei der Einfuhr (Verstößen):**
  - Pflichtiger
  - Für Rechnung Handelnde und Beteiligte, wenn subjektiver Tatbestand erfüllt ist
  - Erwerber und Besitzer, wenn subjektiver Tatbestand erfüllt ist

# Teil 3 - Zollschuld und Sicherheitsleistung (2/4)

- Gesamtschuldnerschaft
- Zeitpunkt und Ort des Entstehens der Zollschuld
- **Sicherheitsleistung**
  - Verringerung möglicher Zollschulden auf 50 / 30 / 0%, wenn AEO-Kriterien erfüllt werden
  - Verringerung entstandener Zollschulden auf max. 30%, wenn AEO-C vorliegt
  - Kalkulation auf der Grundlage potentieller Abgaben für eine Woche (Zoll/Einfuhrumsatzsteuer, egal ob zum Vorsteuerabzug berechtigt)

# Teil 3 - Zollschuld und Sicherheitsleistung (3/4)

## ■ Erlöschen der Zollschuld

- Unwiederbringlicher Verlust
- Verstöße ohne erhebliche Auswirkungen**
- Ausfuhr von Waren in der Endverwendung
- Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung
- Verbringen aus dem Zollgebiet, wenn keine Verwendung/Verbrauch und kein Täuschungsversuch vorliegt

## ■ Pauschalierung (im persönlichen Gepäck von Reisenden, nicht gewerblich, **nicht über 700 EUR nach Abzug der Freigrenze, bis zu 10 mal im Jahr**)

## ■ Festsetzung

- Kein Steuerbescheid mehr bei Festsetzung des vom Anmelder kalkulierten Betrags**
- Verjährung 3 Jahre nach Mitteilung, aber EU-weit nun min. 5 / max. 10 Jahre bei strafbaren Handlungen**

# Teil 3 - Zollschuld und Sicherheitsleistung (4/4)

## **Erläss/Erstattung**

- Zu hoch bemessene Abgaben
- Schadhafte / nicht vertragsgemäße Waren
- **Irrtum der Behörden**
- Billigkeit
- Ungültigkeitserklärung vor Überlassung

**Korrektur innerhalb von 3 Jahren möglich. Ausnahme: schadhafte Ware, dort nach einem Jahr Verjährung.**

# Teil 4 - Verbringen von Waren

- Summarische Eingangsanmeldung (E-SumA)
- Zollamtliche Überwachung
- Beförderungspflichten
- Beschau der Ware
- Gestellung / Vorübergehende Verwahrung
  - **Abgabe einer Anmeldung VV-SumA (Bezug auf E-SumA)**
  - **Bewilligung der Verwahrlager**
  - **Beförderung zwischen Lagerstätten**
  - **Frist 90 Tage, keine Fristverlängerung möglich**
  - **Sicherheitsleistung**
  - Beendigung durch neues Zollverfahren oder Wiederausfuhr

# Teil 5 – Überführung in ein Zollverfahren (1/2)

- Zollrechtlicher Status der Ware
- **Grundsatz ist die elektronische Zollanmeldung**
- **Mündliche Zollanmeldung bei der Einfuhr nur noch bis 1.000 EUR im persönlichen Gepäck von Reisenden**  
(weiterhin bei der Ausfuhr möglich)
- Konkludente Anmeldung im Reiseverkehr
- **Eigenkontrolle**
- **Standardzollanmeldung vs. vereinfachte Zollanmeldung**
  - Unvollständige Zollanmeldung
  - Vereinfachtes Anmeldeverfahren mit Gestellung auf dem Firmengelände
  - Zollanmeldung mit Anschreibung in der Buchführung
  - Ergänzende Zollanmeldung



# Teil 5 – Überführung in ein Zollverfahren (2/2)

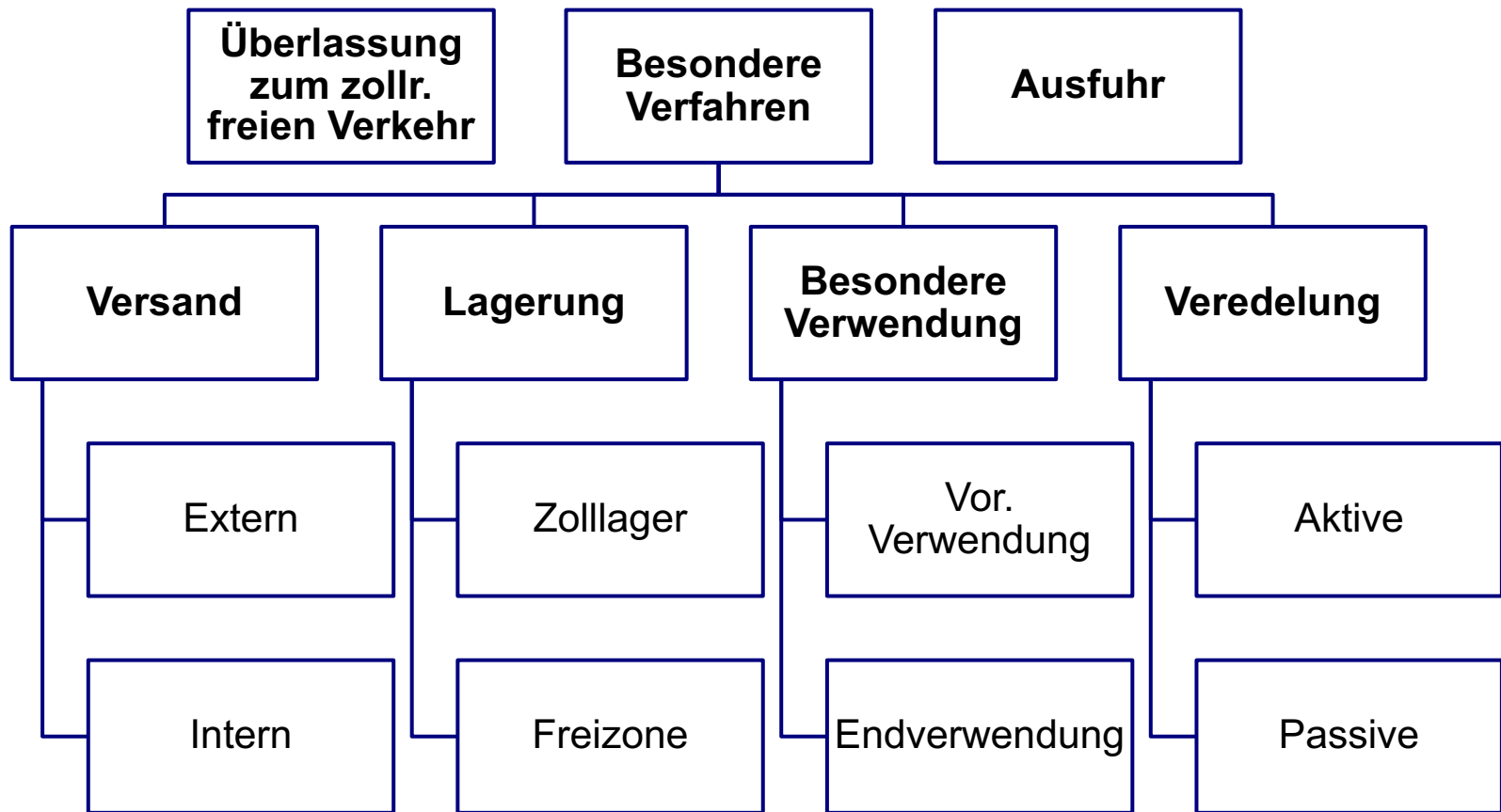
## Zentrale Zollabwicklung

- **Gestellungsort der Ware variiert von dem Ort der Abgabe der Zollanmeldung**
- **Gültigkeit:**
  - Ausfuhr ab 1.3.2019
  - Einfuhr ab 1.10.2020
- **AEO-C Kriterien müssen erfüllt werden**
- **Zollstelle der Anmeldung ist fiskalisch verantwortlich**
- **Zollstelle am Ort der Gestellung überwacht Sicherheitsanforderungen und Verbote / Beschränkungen**
- **Automated Import System (AIS) im Aufbau**

## Teil 7 – Besondere Verfahren (1/9)

<b>Freier Verkehr (Einfuhr)</b>	<b>Besondere Verfahren</b>  u.a. Versand	<b>Ausfuhr</b>
Art. 201-209 UZK	Art. 210-262 UZK	Art. 263 – 277 UZK

# Teil 7 – Besondere Verfahren (2/9)

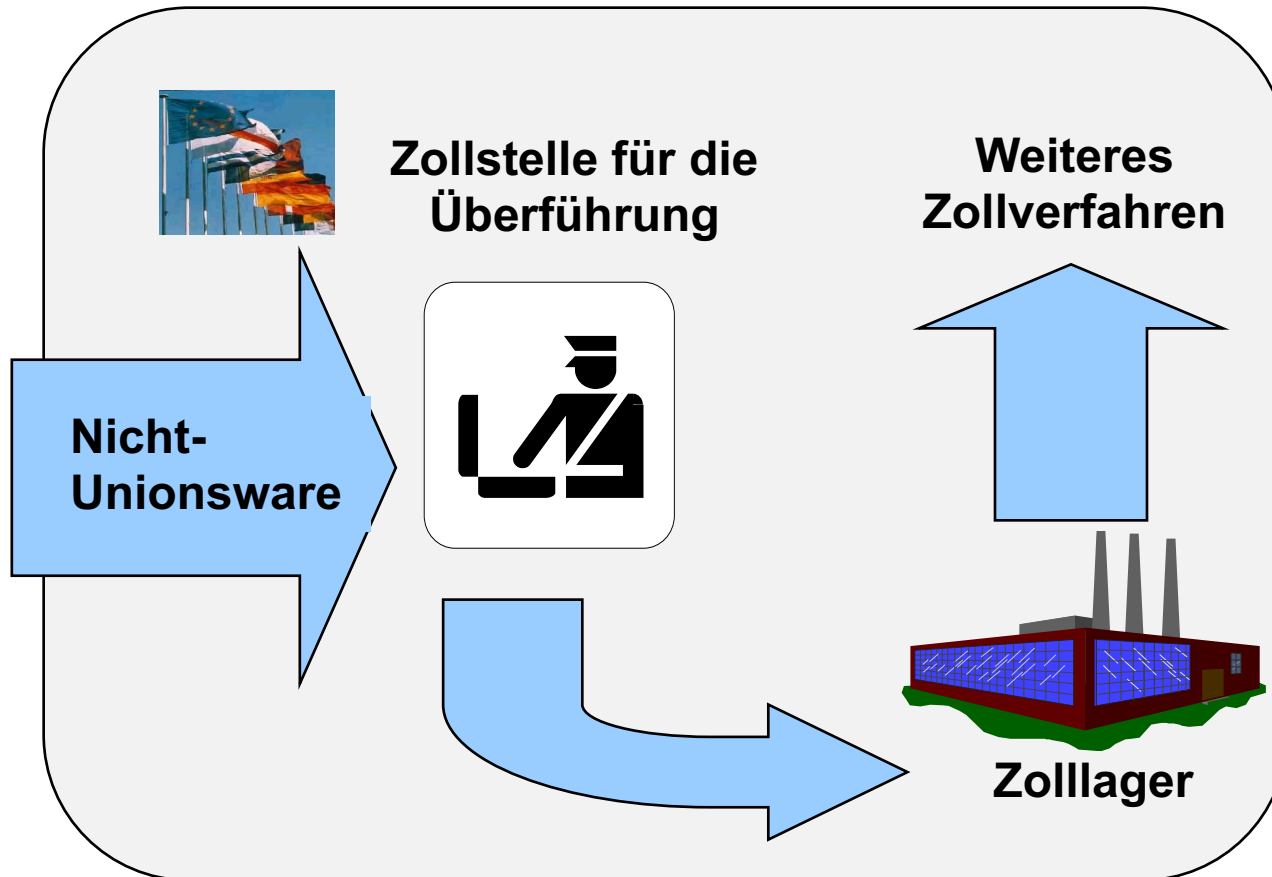


## Teil 7 – Besondere Verfahren (3/9)

- Bewilligung erforderlich (Ausnahme: Versand)
- Rückwirkende Bewilligung (Ausnahme: Lager)
- Aufzeichnungen (Ausnahme: Versand)
- **Beförderung ohne vorherige Bewilligung**
- **Übliche Behandlungen ohne vorherige Bewilligung**
- **Ersatzware**
- Erledigung durch neues Zollverfahren, Wiederausfuhr, Zerstörung ohne Abfall oder Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse
- **Neubewertung der Bewilligungen bis 1.5.2019, befristete Bewilligungen laufen aus**

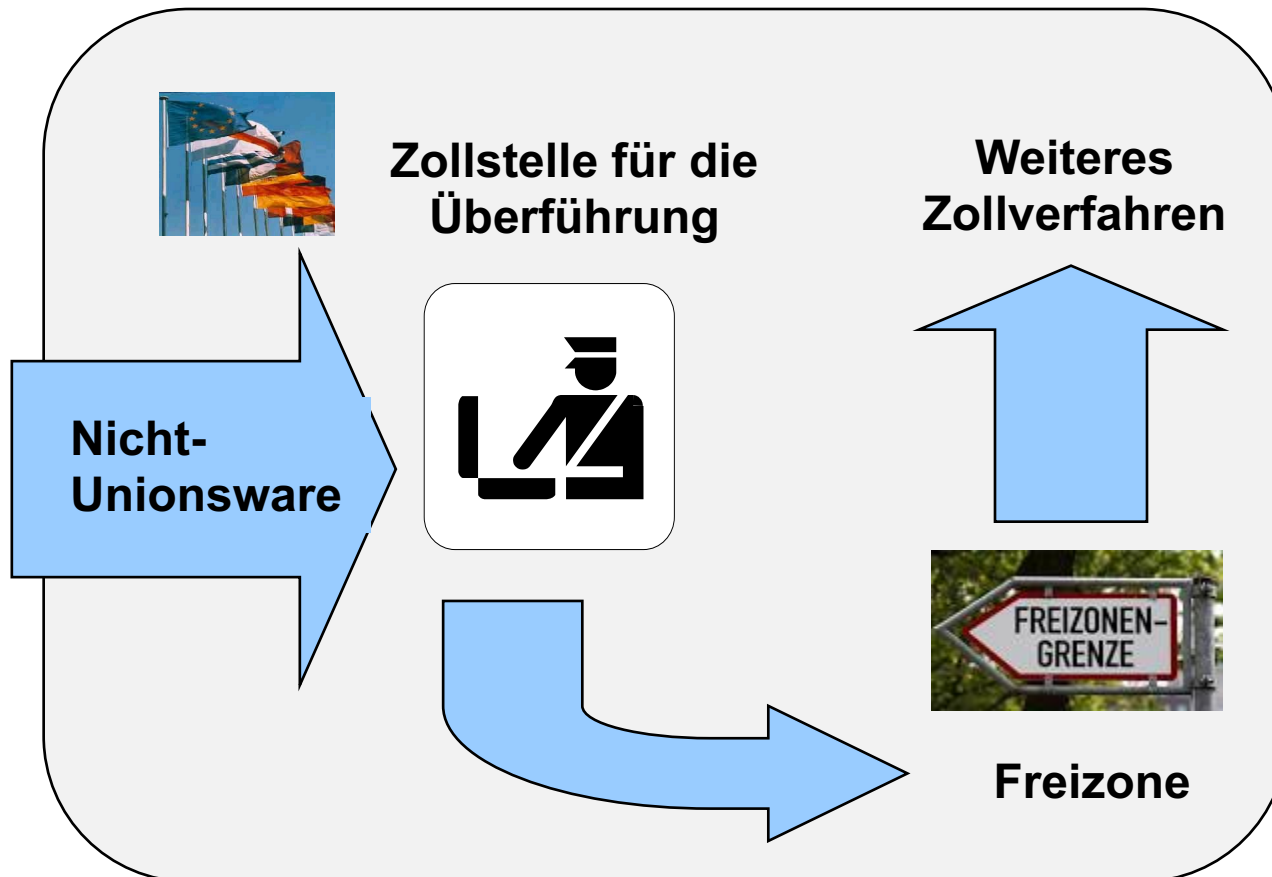
# Teil 7 – Besondere Verfahren (4/9)

## Ablauf des Zolllagerverfahrens



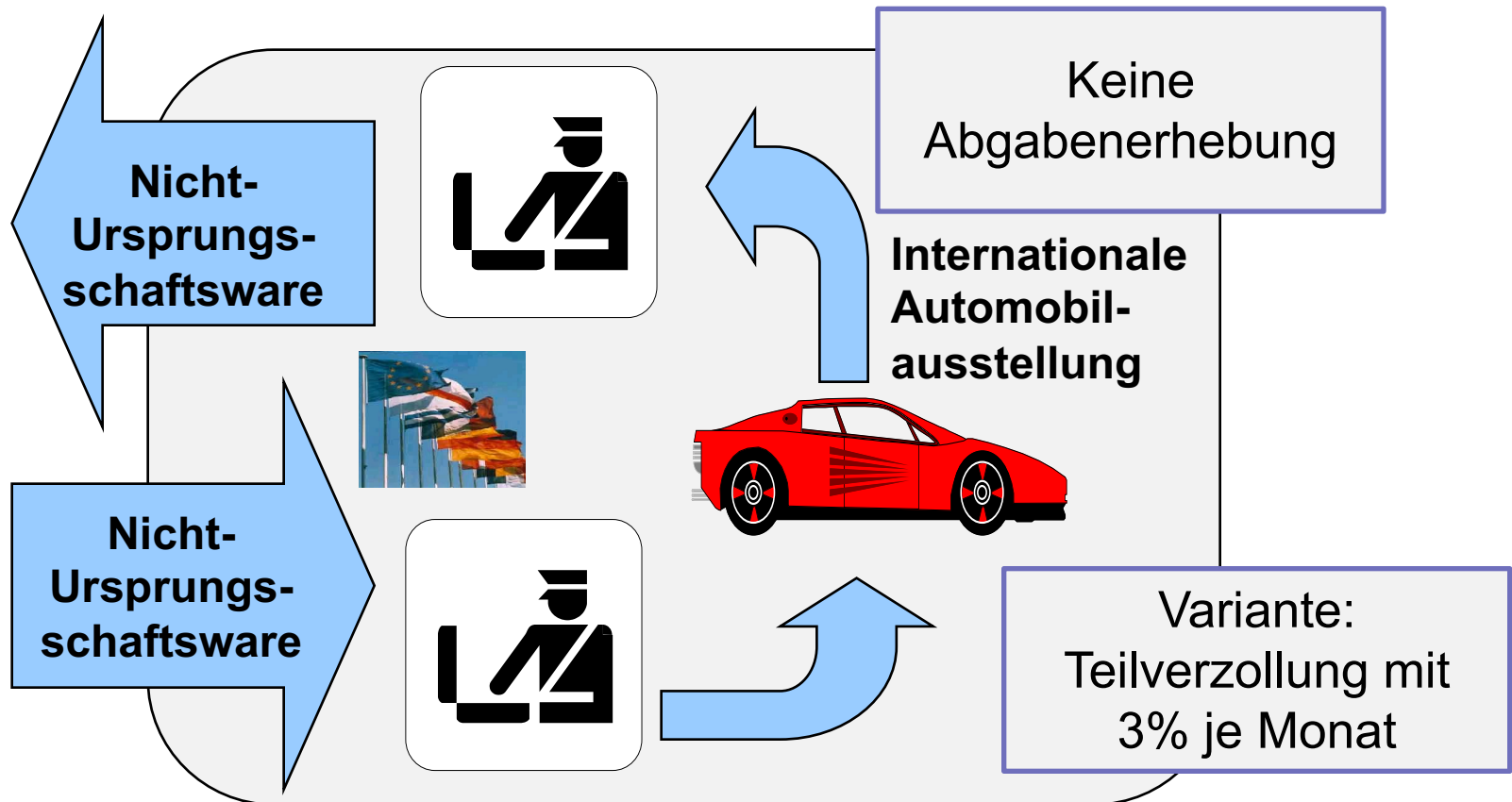
# Teil 7 – Besondere Verfahren (5/9)

## Ablauf des Verfahrens Freizone



# Teil 7 – Besondere Verfahren (6/9)

## Ablauf der vorübergehenden Verwendung



# Teil 7 – Besondere Verfahren (7/9)

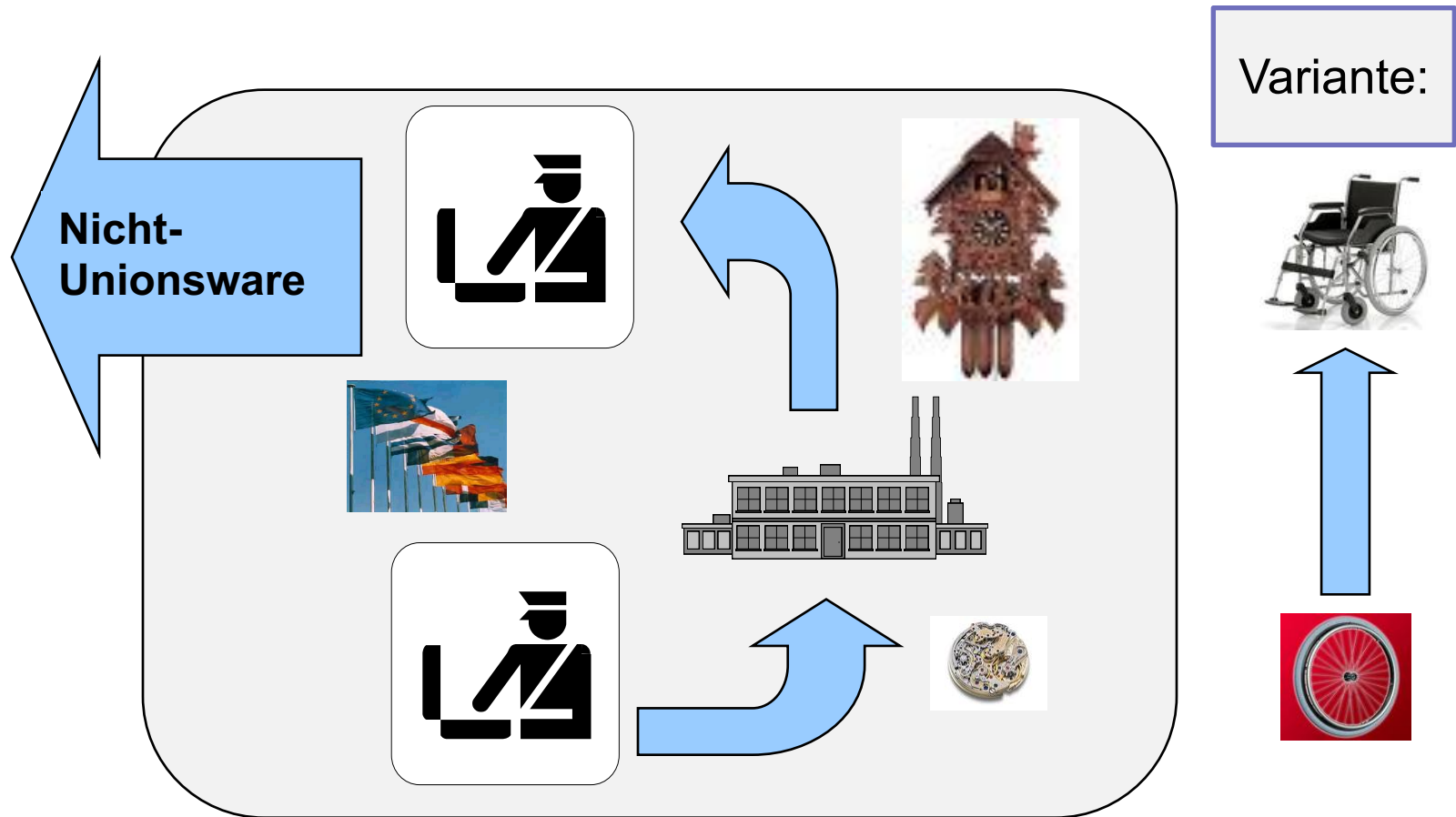
## Ablauf der Endverwendungen





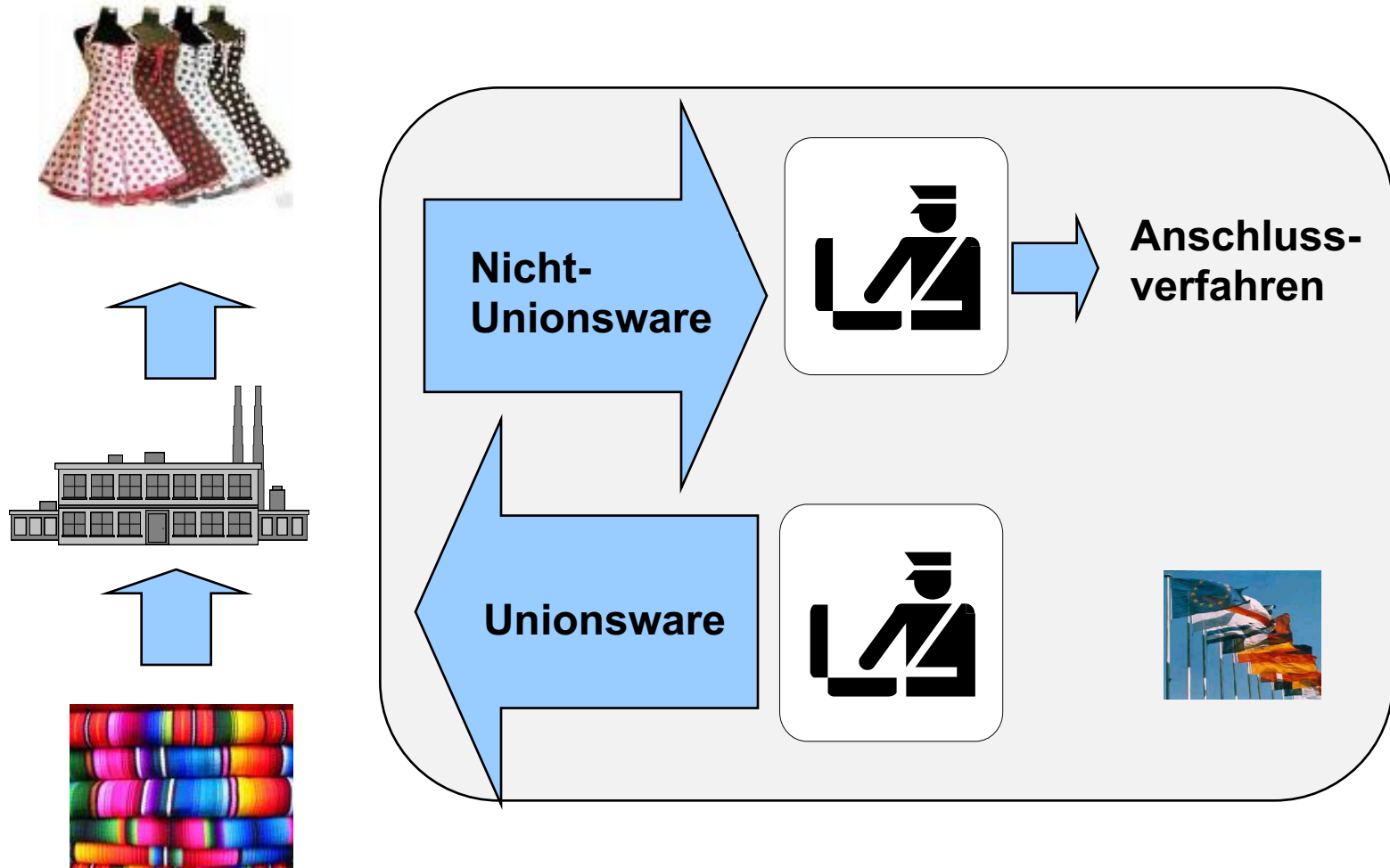
# Teil 7 – Besondere Verfahren (8/9)

## Ablauf der aktiven Veredelung

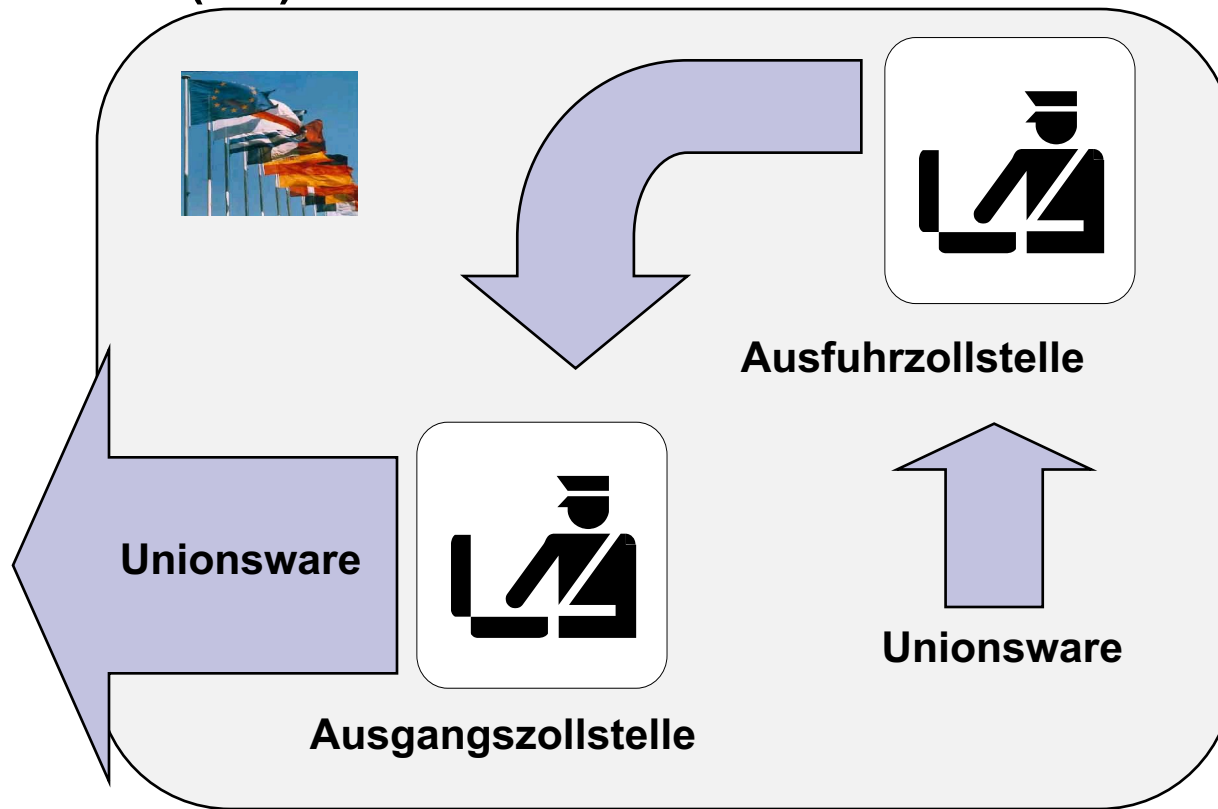


# Teil 7 – Besondere Verfahren (9/9)

## Passive Veredelung



# Teil 8 – Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet (1/3)



Grundsätzlich ist auch bei der Ausfuhr die Abgabe einer Voranmeldung verpflichtend (Summarische Ausgangsmeldung). Sie wird jedoch in der Regel durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung abgedeckt.

# Teil 8 – Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet (2/3)

## Vereinfachungen bei der Ausfuhr

- Ausschließlich einstufiges Ausfuhrverfahren bei Warenwerten bis zu 3.000 EUR möglich.
- Abgabe einer mündlichen oder konkludenten Ausfuhranmeldung für Waren zu kommerziellen Zwecken im Wert bis 1.000 € / 1.000 kg Eigengewicht.
- **Vereinfachte Zollanmeldung mit Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung ersetzt das heutige Verfahren „Zugelassener Ausführer“.**
- **Anschreibung in der Buchführung des Anmelders für eingeschränkten Warenkreis.**

# Teil 8 – Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet (3/3)

## Personen im Ausfuhrverfahren

### ■ Ausführer:

- Der Begriff wird an die Regelungen im Außenwirtschaftsrecht angepasst. Auf das Eigentum an einer Ware wird zukünftig nicht mehr abgestellt.
- **Geschäftsherrentheorie** (§ 2 AWG): Person, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr **Vertragspartner des Empfängers** in einem Drittland ist und über die **Versendung der Güter** bestimmt.

### ■ Anmelder

### ■ Vertreter

**Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) entfällt, eine Identifizierung mit Strichcode oder Movement Reference Number bei der Ausgangszollstelle ist ausreichend.**



# **Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Sandra Fischer**

**Steuerberaterin | Fachberaterin Zölle und  
Verbrauchssteuern | Dipl.-Finanzwirtin (FH)**

**Hüscheider Weg 19  
53639 Königswinter**